

**VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

3 A 63/06

zugestellt am 14. Juli 2006
an Rechtsanwälte Dielitz und Kollegen

In der Verwaltungsrechtssache

des —, —, —,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

—, —, —, —,

g e g e n

die —, vertreten durch die —, —, —,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dielitz und Lisse-Dielitz, Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

Streitgegenstand: Unfallfürsorge

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 3. Kammer -

ohne mündliche Verhandlung am 10. Juli 2006

durch den Richter am Verwaltungsgericht Specht

für Recht erkannt:

- 2 -

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Anerkennung eines Unfalls (Innenmeniskusschaden) als Dienstunfall und die Gewährung von Unfallausgleich. Der 1953 geborene Kläger ist Beamter der — bei der —.

Entsprechend Unfallanzeige vom 11.05.2005 erlitt er am 29.04.2005 gegen 11:30 Uhr einen Unfall. Beim Einsteigen in ein Fahrzeug (Opel Vivaro) rutschte der Kläger von der untersten Trittstufe ab und fiel auf die rechte Kniescheibe.

Gemäß Durchgangsarztbericht aufgrund Untersuchung des Klägers am 02.05.2005 wurde am rechten Kniegelenk über der Patella eine Hämatom-Verfärbung mit angedeuteter Schwellung festgestellt; keine Fluktuation, Kniebeweglichkeit bei Beugung enggradig schmerzhaft; Bandführung fest, keine Meniskuszeichen. Die Diagnose lautet auf "Innenmeniskusruptur rechtes Kniegelenk". Gemäß Zwischenbericht stellte sich der Kläger am 01.06.2005 postoperativ zur Nachuntersuchung vor; der Chefarzt der unfallchirurgischen Abteilung im Krankenhaus in M— habe telefonisch erklärt, es handele sich um eine Meniskusdegeneration, wobei ein Zusammenhang mit dem erlittenen Unfall nicht bestünde. Diese telefonische Auskunft wurde mit bei den Verwaltungsvorgängen befindlichem ärztlichen Bericht vom 14.06.2005 unter Hinweis auf durchgeführte histologische Untersuchungen bestätigt; hierauf wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 08.07.2005 lehnte die Beklagte die Gewährung von Unfallausgleich ab, weil keine Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund erlittener Unfallfolgen bestehe. Unter dem 10.07.2005 erhob der Kläger Widerspruch. Mit Schreiben vom 13.07.2005 holte die Beklagte ein Zusammenhangsgutachten des ärztlichen Direktors der Klinik für allgemeine Orthopädie, Universitätsklinik M—, ein. Das der Beklagten am 23.08.2005 zugegangene, bei den Verwaltungsvorgängen befindliche Gutachten, auf das im Übrigen Bezug genommen wird, verneint einen Zusammenhang zwischen Unfall und Innenmeniskusruptur. Bezüglich des Meniskusschadens handele es sich bei dem Unfallereignis um eine sogenannte Gelegenheitsursache, die das wahrnehmbare Hervortreten eines bereits bestehenden degenerativen Meniskusleidens verursacht habe. Bezüglich der unfallbedingten Knieprellung rechts sei eine Heilbehandlung für maximal zwei Wochen nach dem Unfall erforderlich gewesen.

Mit Schreiben vom 16.09.2005 ergänzte der Kläger seine Widerspruchsbegründung unter Beifügung eines ärztlichen Attest eines Facharztes für Allgemeinmedizin vom 07.09.2005 dahingehend, er habe in 28 Dienstjahren nie Beschwerden im Knie verspürt. Mit Bescheid vom 23.11.2005 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück; zur Begründung

- 3 -

machte sie sich die ärztlichen Stellungnahmen des Chefarztes des behandelnden Krankenhauses sowie des Gutachters zu eigen.

Am 27.12.2005 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er geltend macht, vor dem Dienstunfall keinerlei Probleme mit dem rechten Knie gehabt zu haben, so dass von einer degenerativen Vorschädigung somit keine Rede sein könne. Die Beschwerden im rechten Knie seien Dienstunfallfolge und begründeten eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 25 %.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 08.07.2005 und des Widerspruchsbescheides vom 23.11.2005 zu verurteilen, den Innenmeniskusschaden als Folge des Dienstunfalls vom 29.04.2005 anzuerkennen, und die Beklagte zu verpflichten, ihm einen Unfallausgleich zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte tritt der Klage unter Vertiefung der Begründungen ihrer Bescheide entgegen.

Die Beteiligten haben sich mit Schreiben vom 18.04. bzw. 02.05.2006 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Die Kammer hat den Rechtsstreit auf den Berichtserstatter als Einzelrichter übertragen.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die ergangenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten; der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung des erlittenen Innenmeniskusschadens als Dienstunfallfolge oder auf Gewährung von Unfallausgleich.

Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge gewährt (§ 30 Abs. 1 BeamtVG). Die Unfallfürsorge umfasst neben dem Heilverfahren (§ 30 Abs. 2 Nr. 2, §§ 33, 34 BeamtVG) auch die Gewährung von Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG). Die Unfallfürsorge setzt begrifflich voraus, dass die gesundheitlichen Veränderungen, die der Heilbehandlung und der Versorgung mit Heilmitteln und Hilfsmitteln bedürfen bzw. den Beamten in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränken, durch den Dienstunfall hervorgerufen worden sind (§ 35 Abs. 1 S. 1 BeamtVG: "infolge").

Der Innenmeniskusschaden des Klägers, für den die Beklagte die Gewährung von Unfallausgleich mit dem angegriffenen Bescheid abgelehnt hat, ist nicht durch einen Dienstunfall hervorgerufen, denn diese gesundheitliche Beeinträchtigung des Klägers steht im vorstehenden rechtlichen Sinn in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem am 29.04.2005 erlittenen Unfall. Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist vielmehr Folge

- 4 -

degenerativer Veränderungen und somit konstitutioneller Natur. Die Dienstunfälle haben sie weder ausgelöst noch im Sinne einer richtungsweisenden Veränderung verstärkt. Dies entspricht den übereinstimmenden medizinisch-fachlichen Stellungnahmen sowohl des die operative Behandlung des Klägers leitenden Arztes (Bericht vom 14.06.2005) wie auch des Sachverständigen gemäß dem von der Beklagten eingeholten schriftlichen Zusammenhangsgutachten. Diesen nachvollziehbaren und plausiblen Ausführungen, die sich das erkennende Gericht zu eigen macht, ist der Kläger nicht substantiiert entgegengetreten. Der Umstand, dass der Kläger in der Vergangenheit keine gesundheitlichen Probleme mit seinem rechten Knie hatte, ist insoweit nicht aussagekräftig. Es entspricht vielmehr einem erfahrungsgemäßen Geschehensablauf, dass schleichende degenerative Veränderungen - aus der Sicht des Betroffenen plötzlich - von einem bestimmten Zeitpunkt an als gesundheitliche Beeinträchtigung auch für den medizinischen Laien ohne nähere Untersuchung bemerkbar werden. Dass hierfür ein äußeres Ereignis - wie z.B. der vom Kläger geltend gemachte Unfall - die mehr oder weniger zufällig die latente Beschwerdesymptomatik auslösende "Gelegenheitsursache" sein mag, ändert bei der gebotenen wertenden Betrachtung nichts daran, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung nicht von diesem äußeren Ereignis, sondern von der über einen längeren Zeitraum fortschreitenden degenerativen Entwicklung verursacht worden ist. Für derartige, den allgemeinen Lebensrisiken - nicht aber einem bestimmten Unfallereignis - zuzuordnende gesundheitliche Entwicklungen gewährt der Gesetzgeber in den §§ 30 ff. BeamtVG keine Dienstunfallfürsorge.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 i.V.m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück

zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg,

- 5 -

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, die Rechtsache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat, das Urteil von einer Entscheidung des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können den Antrag auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, stellen und begründen lassen.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.832,00 € festgesetzt. ¹⁾

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG in Höhe des für sog. beamtenrechtliche Statussachen maßgebenden zweifachen Jahresbetrags (Streitwertkatalog 2004, Nr. 10.4, NVwZ 2004, 1327) des (mindestens) begehrten Unfallausgleichs auf der Grundlage der monatlichen Grundrente in Höhe von 118 € (§ 35 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 BVG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht statthaft, wenn der Beschwerdewert 200 € übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Specht

¹⁾ Streitwertbeschluss geändert durch Niedersächsisches OVG, Bes. v. 24.08.2006 - 5 OA 222/06 -